

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)**

vom 21. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dezember 2021)

zum Thema:

**Schule in der Köllnischen Heide: Kinder aus kriminellen Clanfamilien**

und **Antwort** vom 03. Jan. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Jan. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10431**

**vom 21. Dezember 2021**

**über Schule in der Kölnischen Heide: Kinder aus kriminellen Clanfamilien**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der Mensa der Gemeinschaftsschule Campus Efeuweg fand 2018 eine Diskussionsveranstaltung statt. Über die Schule in der Kölnischen Heide in Neukölln hieß es: „Kinder kommen aus bekannten Großfamilien. ‚Wir haben Zweitklässler, die uns erklären können, wie man mit einem Bolzenschneider umgeht‘, sagt Schulleiterin Astrid-Sabine Busse.‘ [...] ‚Wir haben den Nachwuchs der großen Familien und der großen Namen‘, berichtet Busse.“ Busse warnte, man dürfe nicht die Augen vor Problemen verschließen. (Quelle: Wie eine Schulleiterin gegen die Clan-Kriminalität kämpft, Morgenpost, 11.10.2018) Welche Konsequenzen zog die Schulleitung der Schule in der Kölnischen Heide in Neukölln (abgesehen von Gesprächen mit namhaften Großfamilien), um Schüler vor einem schädlichen kriminellen Umfeld zu schützen?

2. Welches standardisierte Verfahren wurde an der Schule in der Kölnischen Heide geschaffen, um „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld“ zu begegnen?

3. Zum Thema Clankriminalität wird Astrid-Sabine Busse wie folgt wiedergegeben: „Busse wünscht sich eine engere Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Jugendamt, um bei Fehlentwicklungen frühzeitig gegensteuern zu können.“ (Quelle: Wie eine Schulleiterin gegen die Clan-Kriminalität kämpft, Morgenpost, 11.10.2018)

a.) Welche Art von engerer Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Jugendamt schwebt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie konkret vor, um „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld“ zu begegnen?

b.) Welche Art von engerer Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Jugendamt will die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie umsetzen, um „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld“ zu begegnen?

Zu 1., 2. und 3.:

In der Schule in der Köllnischen Heide werden alle Kinder gleichermaßen, unabhängig ihrer sozialen Herkunft, ihrem Status, ihrer Religion oder ihrem soziokulturellen Hintergrund willkommen geheißen. Gemeinsame Moral- und Wertevorstellungen prägen die pädagogische Arbeit des Personals an der Schule. Dies spiegelt sich im Leitbild der Schule wider (siehe „Unser Leitbild“ unter <https://grundheide.de/unser-leitbild/> am 28. Dezember 2021).

Frau Busse, die ehemalige Schulleiterin der Schule in der Köllnischen Heide, nahm an Diskussionsrunden der AG „Umgang mit Kindern in Clan-Familien“ teil und brachte dort ihre Erfahrungen ein. Ein Ergebnis war neben anderen die Umsetzung eines Modellprojektes in der Schule in der Köllnischen Heide mit dem Schwerpunkt der aufsuchenden Elternarbeit. Die Teilnahme am Projekt „Eltern im Blick – Grenzen setzen – Brücken bauen“ unter der Federführung des Trägers „Ambulante sozialpädagogische Erziehungshilfe“ (AspE e.V.) ist im Schuljahr 2019/2020 gestartet und dauert bis heute an. „Das Modellprojekt der Schulsozialarbeit fokussiert seine Arbeit auf die Schulanfänger\*innen und deren Eltern, was seiner präventiven Ausrichtung entspricht. Erziehungspartnerschaft mit den Eltern sowie Stärkung der elterlichen Mitwirkung bei der Gestaltung des schulischen Alltags stehen im Vordergrund! [...] Das Modellprojekt „Bildungskarrieren früh sichern und optimieren!“ arbeitet sozialraumorientiert und aufsuchend, vernetzt mit zahlreichen Einrichtungen im Sozialraum, welche von Kindern und/oder ihren Familien besucht werden.“ (siehe Flyer „Bildungskarrieren früh sichern und optimieren“ unter <http://www.aspe-berlin.de/download/Flyer-Modellprojekt.pdf>).

Darüber hinaus arbeitet die Schule eng mit der Präventionsbeauftragten der Polizei, mit der „Operativen Gruppe Jugendgewalt“ der Polizei, dem Jugendamt, der Schulsozialarbeit, dem Quartiersmanagement High-Deck-Quartier und weiteren Kooperationspartnern, z.B. Waschküche von AspE e.V. zusammen. Innerschulisch ist dazu ein Beratungsteam (bestehend aus Schulleitung, Vertreterinnen und Vertretern des Schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Unterstützungszentrums (SIBUZ), Vertreterinnen und Vertretern des Jugendamtes, der Klassenleitung, Fachlehrkräften, Vertreterinnen und Vertreter der Schulsozialarbeit sowie Vertreterinnen und Vertreter der ergänzenden Förderung und Betreuung) installiert.

Das pädagogische Personal der Schule in der Köllnischen Heide arbeitet bei jeglichem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auf Grundlage der AV Kinderschutz nach dem Handlungsleitfaden Kinderschutz in schulischer Abstimmung.

Dabei wird „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles Umfeld“ nicht herausgelöst betrachtet, sondern wird in das allgemeinen Verfahren Kindeswohlgefährdung eingeordnet.

Die Weiterentwicklung des Verfahrens wird in der Senatsverwaltung Bildung Jugend und Familie erörtert.

4. a.) „Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ (§ 171 StGB) Hat die Schulleitung der Schule in der Köllnischen Heide einen Grund gesehen, nach § 171 StGB eine Anzeige zu erstatten, nach dem sie erfuhr, dass ein Schüler in einem kriminellen Umfeld aufwächst?

b.) Hat die Schulleitung der Schule in der Köllnischen Heide jemals nach § 171 StGB tatsächlich eine Anzeige erstattet, nachdem Verdachtsmomente vorlagen, dass ihre Schüler in einem kriminellen Umfeld aufwachsen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4. a.) und b.):

Die Schulleitung hat keine Anzeige nach §171 StGB gestellt.

Liegen der Schule Anhaltspunkte auf soziale oder andere Risikofaktoren vor wie im Handlungsleitfaden Kinderschutz S. 12 bis 15 beschrieben (siehe „Handlungsleitfaden Kinderschutz“ unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/netzwerk-kinderschutz/>) ist die Schule angehalten im Sinne eines reaktiven Kinderschutzes eine vermutete oder bestehende Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt zu melden (vgl. AV Kinderschutz S. 5 unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtsvorschriften/#ausfuehrungsvorschriften>). Das Vorgehen ist im Handlungsleitfaden Kinderschutz S. 16 bis 21 ausführlich beschrieben.

Ein schulinternes Kinderschutzkonzept nach §8 Absatz 2 Nr. 5 wird im Verlaufe des Schuljahres 2022/2023 im Zuge der Implementierungsstrategie der AV Kinderschutz erstellt.

5. a.) Gibt es gesonderte Fortbildungen speziell zum Thema „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld“? Wenn nein, in welchen Fortbildungsinhalten findet sich die „Thematik krimineller Verflechtungen in familiären Strukturen“ wieder, was ist konkret Gegenstand und Ziel der Fortbildungen und welchen Umfang haben diese Fortbildungen zu der Thematik krimineller Verflechtungen in familiären Strukturen?

b.) Welche Handlungsleitfäden gibt es speziell zum Umgang mit „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles Umfeld“ (Bitte um Übermittlung) und welche Stellen verwenden die Handlungsleitfäden?

Zu 5. a.) und b.):

Das Thema wird nicht gesondert angeboten, da Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vielfältige Ursachen haben und nicht isoliert, sondern in der Gesamtbewertung betrachtet werden. Ein „kriminelles familiäres Umfeld“ kann immer nur im Zusammenhang mit anderen Indikatoren ein Risikofaktor für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sein. Aus diesem Grund gibt es keine gesonderten oder speziellen Fortbildungen und Handlungsleitfäden zum Umgang mit „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld“.

Die Fortbildung Berlin, ein Angebot der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, bietet diverse Veranstaltungen zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ an, die die Grundlagen zum Erkennen und Handeln bei Kindeswohlgefährdung vermitteln. Im Speziellen wird in den Fortbildungen auf die verschiedenen Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung eingegangen und die rechtlichen Handlungsabläufe werden vermittelt. Der Umfang der Fortbildungen ist von einem Nachmittagskurs bis hin zu einem Studientag. Bei einer schulinternen Fortbildung im Rahmen eines Studientages ist die Einordnung des Themas „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld“ in einen übergeordneten Bereich „Grundlagen und Besonderheiten der Schulentwicklung“ möglich, um hier die Handlungsschritte bei Kindeswohlgefährdung in ein schulisches Konzept einzubringen.

Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) bietet zum und mit dem Thema Kinderschutz im Jahr 2022 insgesamt 27 Seminarreihen (jeweils 2-3 Tage) an.

Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung stehen den Fachkräften der Regionalen Sozialpädagogischen Dienste der bezirklichen Jugendämter im Rahmen der Fachsoftware SoPart die altersdifferenzierten Berliner Kinderschutzbögen, in denen entsprechende Risikofaktoren beschrieben sind, zur Verfügung.

Weitere Handlungsleitfäden zum Kinderschutz („Handlungsleitfaden Kinderschutz. Zusammenarbeit zwischen Schule und bezirklichem Jugendamt“, „Leitfaden Kinderschutz. Wie Berliner Einrichtungen für geflüchtete Menschen gezielt handeln können“) sind auf der Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie einsehbar. <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/netzwerk-kinderschutz/>

Der Handlungsleitfaden Kinderschutz umfasst u.a. Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen. An der schulischen Umsetzung des neuen Handlungsleitfadens Kinderschutz sind die SIBUZ gemeinsam mit den Schulaufsichten und den Jugendämtern aktiv beteiligt. Sie unterstützen den schulischen Transfer der Inhalte des Leitfadens in die Praxis durch Informations- bzw. Fortbildungsveranstaltungen. „Kriminelle Strukturen in der Familie“ stellen laut Leitfaden einen sozialen Risikofaktor dar und sind nicht automatisch mit einem Gefährdungsmoment wie z.B. Misshandlung oder Vernachlässigung gleichzusetzen. Im Fall von krimineller Ausbeutung von und / oder Handel mit Minderjährigen / „Kinderhandel“ ist hingegen von einem direkten Gefährdungsmoment auszugehen. Der Aspekt krimineller familiärer Strukturen wird bei Bedarf als Teilaspekt und im Rahmen der Hinweise auf mögliche Risikofaktoren während der Implementierung thematisiert.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftliche Anfrage Nr. 18/28668 vom 5. Oktober 2021 über Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld: Positionspapier der Expertenkommission (Neukölln) verwiesen.

6. Inwieweit haben die Schulleitung, die Lehrer, die Schulsozialarbeiter und die sonstigen pädagogischen Kräfte der Schule in der Köllnischen Heide an Fortbildungen zur „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld“ teilgenommen?

Zu 6.:

In der Schule in der Köllnischen Heide gab es in den letzten Schuljahren Fortbildungen unter den Schwerpunkten „Gute Unterrichtsarbeit“, „Gute Erziehung“ und „Gute Schulentwicklung“. An diesen Fortbildungen nehmen pädagogische Kräfte aus allen Bereichen der Schule teil.

Eine spezielle Fortbildung zum Thema „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld“ gab es in der Schule in der Köllnischen Heide aus den unter Antwort 1. bis 3. und 5. genannten Gründen nicht.

7. „Zu den Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung können u.a. gehören: ein Aufwachsen der Kinder in Familien mit einer erkennbaren hohen Delinquenzbelastung und/ oder eine erkennbare Einbindung in organisierte Kriminalität / kriminelle Strukturen von Familienmitgliedern sowie die beginnende oder bekannte Intensivtäterschaft bei (älteren) Familienmitgliedern (z.B. Geschwistern)“ (Drs. 18/28668)

a.) Inwiefern trafen und treffen diese spezifischen Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung auf Schüler der Schule in der Köllnischen Heide zu?

b.) Im Zusammenspiel mit welchen weiteren wirksamen familiären und sozialen Faktoren bei Handeln oder Unterlassen der jeweiligen Personensorgeberechtigten führen die genannten Risikofaktoren zu einer prognostisch gefährdeten Entwicklung des betroffenen Kindes?

Zu 7. a.) und b.):

Die Meldung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt stets auf den jeweiligen Einzelfall bezogen. Dabei ist die Meldung der Schule ein Baustein des Gesamtblickes auf das Kind / den Jugendlichen. In der Schule wird keine Statistik über die dort beobachteten Kriterien für den Einzelfall geführt. Aus diesem Grund ist eine Auswertung der Meldungen zur Kindeswohlgefährdung unter dem Aspekt der Häufung spezifischer Risikofaktoren und ggf. weiterer familiärer oder sozialer Faktoren von Kindern in der Schule in der Köllnischen Heide nicht möglich.

8. Welche konkreten Punkte speziell zur „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld“ finden sich in der „Gemeinsamen Ausführungsvorschrift über die Durchführung von Maßnahmen im Kinderschutz im Land Berlin vom 16.06.2020 (AV Kinderschutz JugGes)“? Bitte um Wiedergabe. Plant der Senat eine konkretisierende Anpassung der AV Kinderschutz JugGes zur „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld“?

Zu 8.:

Die „Gemeinsame Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz“ regeln in Umsetzung von

- § 2 Absatz 1, § 16 und § 45 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2, § 8 Absatz 3, § 8a und § 8b, § 42 sowie § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) die Aufgabensicherstellung der bezirklichen Jugendämter und in Umsetzung von
- § 1 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 2, § 8 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes (GDG)
- § 1, § 6, den §§ 8 bis 12 und § 14 des Berliner Kinderschutzgesetzes (KiSchuG) sowie § 1 bis 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und § 4 KKG, insbesondere Absatz 1
- Nummer 1 Absatz 6 der Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit der Jugendämter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe (AV ZustJug) vom 21. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 2), zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 9. Oktober 2014 (ABl. S. 2062) geändert,

die Sicherstellung der Aufgaben der Jugend-, Gesundheitsämter sowie die Kooperation mit den Sozialämtern zur Gewährleistung eines wirkungsvollen und umfassenden Kinderschutzes. Hierzu bestimmen sie Melde-, Informations- und Verfahrensstandards für das Tätigwerden der Jugend- und Gesundheitsämter und die Zusammenarbeit mit den Sozialämtern.

Der Umgang mit einem einzelnen Risikofaktor für eine Kindeswohlgefährdung wird hierbei nicht gesondert geregelt. Dies ist auch nicht geplant.

9. Welche Maßnahmen möchte die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in der 19. WP gegen „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld“ einführen oder intensivieren? Welche Stellen sollen diese Maßnahmen umsetzen bzw. daran beteiligt werden?

Zu 9.:

Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Berlin werden im Netzwerk Kinderschutz gesamtstädtisch thematisiert und im Rahmen einer Projektstruktur umgesetzt. Nach der Neu-Konstituierung der Lenkungsgruppe zum Netzwerk Kinderschutz für die 19. Wahlperiode werden die fachpolitischen Schwerpunkte zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Berlin ressortübergreifend festgelegt. Die Konstituierung der Lenkungsgruppe ist im ersten Quartal 2022 zu erwarten.

Berlin, den 3. Januar 2022

In Vertretung  
Alexander Slotty  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie